

Vereinsatzung

1. Allgemeines

- a) Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung Großhadern e.V.“.
- b) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

2. Zweck, Zweckverwirklichung

- a) Der Verein „Mittagsbetreuung Großhadern e.V.“ mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Mittagsbetreuung für die sowie durch die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Großhaderner Straße, München.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, Geschäftsordnung und Gebührenordnung des Vereins an.
- b) Mit der Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung ist die Mitgliedschaft eines oder beider Erziehungsberechtigten (Partnermitgliedschaft) in den Verein verbunden. Pro Kind erhalten die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedschaft erfolgt grundsätzlich für ein volles Geschäftsjahr.
- d) Der Vorstand entscheidet einstimmig. Aufnahmen im laufenden Geschäftsjahr werden in Einzelfällen nach Überprüfung der Bedürftigkeit und der Kapazitäten durch den Vorstand vorgenommen.
- e) Pflichten der Mitglieder
 - i. rechtzeitige Zahlungen von Beiträgen und ggf. Kautionen;
 - ii. Teilnahme an Mitgliederversammlungen und aktive Beteiligung bei anstehenden Aufgaben zur Organisation der Mittagsbetreuung;

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von drei Monaten durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
- c) Sofern der Betreuungsbedarf nicht mehr gegeben ist, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres automatisch. Auf Wunsch des Mitglieds kann diese automatische Kündigung der Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden;
- d) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Vereinsatzung

- f) Der Vorstand kann einstimmig ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Gebühren oder Beiträge nicht erfüllt.

5. Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Höhe der beschlossenen Beiträge sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er besteht aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden;
- b) dem 2.Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine zeitgleiche Wahrnehmung von Ämtern in Vorstand und des Elternbeirates der Schule ist uneingeschränkt möglich.

Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Der Vorstand ist in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung für Verwaltungsarbeiten richtet sich nach den in der Geschäftsordnung angegebenen Sätzen.

8. Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 3.000,00. Für Rechtsgeschäfte über dieser Grenze ist die Unterschrift von beiden Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

9. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.

10. Einberufung der Mitgliederversammlung

Vereinsatzung

- a) Die Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied einzuberufen.
- b) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- c) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden.
- d) Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung wird den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- e) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere schriftliche Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.
- f) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

11. Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

- a) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- b) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- c) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- d) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt und entscheiden über:

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- b) Die Höhe der Betreuungsgebühren. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Aufwendungen für Personal, Material und Verpflegung sowie der Anzahl der Betreuungstage;
- c) Die Notwendigkeit und Höhe einer zu bezahlenden Kautions / Einmalgebühr bei Aufnahme;
- d) Die Vergütung von Verwaltungstätigkeiten des Vorstandes;
- e) Die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- f) Die Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes;
- g) Die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Gebührenordnung.

12. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- a) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.
- c) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
- d) Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind im Falle der Auflösung die Liquidatoren.

Vereinsatzung

- e) Im Falle eines negativen Vereinsvermögens ist der Fehlbetrag von den Mitgliedern zu gleichen Teilen auszugleichen.
- f) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Spielkiste Blumenau e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Form tritt zum 28. November 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 20. März 2013.

München, 28.11.2016

gez.
Der Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung